

alte Text geschont, soweit er sich mit dem neuen Rechtsinhalt vertrug. Ervigs Redactoren haben ihre Fähigkeiten bei diesem Gesetze besser bewährt als bei manchen andern.

Den Anfang, in welchem angeordnet wird, dass der Wittwer, welcher nicht wiederheirathet, die Kinder im Hause und deren Gut in seiner Verwaltung behalten soll, haben sie ganz unverändert gelassen, dann aber zwischen 'consumat expensis' und 'Cum vero filius' ein grosses Stück eingeschoben, in welchem die Neuerung der Novelle zum Ausdruck kommt. Mit den Worten 'Quod si pater novercam superduxerit, quia valde indignum est' eingeleitet und mit 'tutionem pupillorum accipiat' schliessend, folgen die wesentlichen Bestimmungen der Novelle grösstentheils wörtlich. Nur eine grössere auch sachlich erhebliche Abweichung findet sich, indem nach der Ervigiana, wenn der Vater die Vormundschaft nach seiner Wiederverheirathung ablehnt, als Vormund nicht der 'propinquior ex patre', sondern 'ex matre' eingesetzt werden soll. Von 'Cum vero filius' an folgt die Ervigiana dann wieder dem Texte der Reccessvindiana, nicht der Uebersetzung der Novelle; doch ist, wie das die Sache erfordert, in Uebereinstimmung mit jener der aufgehobene Satz 'Qui autem novercam — vexentur iniuriis' fortgelassen. Es zeugt mehr für den auf möglichste 'Vollständigkeit' gerichteten Sammeleifer als für den Verstand der Compiler der sogenannten Vulgatahss., dass eine ganze Reihe dieser Hss., darunter die besten, diesen Satz aus den älteren Texten wieder in den widerstreitenden Text der Ervigiana einfügen. In dieser ganz widersinnigen Gestalt hat das Gesetz IV, 2, 13 dann auch bis vor kurzem in allen Drucken der Lex Visig. den Benutzern unlösbare Räthsel aufgegeben. Der echte Text der Ervigiana aber ist so klar und logisch, dass man kaum die Fugen in der Mosaikarbeit der Redactoren bemerkt. Erst wird das Verhältnis des Vaters gegenüber den unmündigen Kindern, wenn er nicht wieder heirathet, dann dasselbe für den entgegengesetzten Fall, unter Berücksichtigung der doppelten Möglichkeit, dass er die Vormundschaft selbst übernimmt oder ablehnt, geregelt, und endlich wird sein nach dem neuen Recht in allen diesen Fällen gleich bleibendes Verhältnis zu den verheiratheten und grossjährigen Kindern geordnet.

Durch diese Geschlossenheit des Ervigischen Textes und dadurch, dass er sich enger an den alten Text anlehnt, könnte man zu der Meinung verleitet werden, dass er ursprünglicher sei als die Novelle, diese erst nachträg-